

Jugendarbeit, so geht das!

Themenheft | Nr. 42 | 2010



Ferien, Freizeiten und mehr!



Alles, was Recht ist



Rechtliche Fragen zum Thema „Durchführung von Ferienfreizeiten“

Ferienfreizeiten für Kinder und Jugendliche durchzuführen und zu leiten ist eine verantwortungsvolle Aufgabe, vertrauen doch Eltern Reiseveranstaltern ihre Kinder an, um, wie man so schön sagt, die „schönsten Wochen des Jahres“ zu verbringen.

In der Regel...

ist der Träger einer Fahrt, zum Beispiel die Pfarrgemeinde oder der Jugendverband. In den meisten Fällen ist dieser Träger damit auch Reiseveranstalter. Die Durchführung und Betreuung einer Kinder- oder Jugendreise streift verschiedene Rechtsbereiche. Die Fülle von vorhandenen Gesetzen und rechtlichen Regelungen suggeriert, dass es einen ganz klaren Rahmen für Kinder und Jugendliche gibt, der auch auf Freizeiten hin Gültigkeit hat. Dieser Schein trägt jedoch. Zahlreiche gesetzliche Ausnahmeregelungen, aber vor allem die Rechtsprechung zeigen einen breiten Handlungsspielraum gerade auch für Jugendfreizeiten auf. Als Mittler zwischen den oft gegensätzlichen Interessen von Eltern, Teilnehmern und Veranstaltern ist es nahezu unmöglich, allen Ansprüchen gerecht zu werden.

Das deutsche Reiserecht

(§§ 651a ff. BGB) gilt für alle Anbieter von Reisen. Der Gesetzgeber versteht dabei unter einer Reise eine Gesamtheit von Reiseleistungen. Hierbei reicht es aus, dass mindestens zwei Hauptleistungen (z.B. Busfahrt und Unterkunft) zu einem Gesamtpreis angeboten werden. Eine Kinder- oder Jugendfreizeit dürfte demnach wohl immer eine Reise im Sinne des Gesetzgebers sein, da zusätzlich in der Regel

Programm, Betreuung, Verpflegung und andere nennenswerte Leistungen zu einem Gesamtpreis angeboten werden. Lediglich im Fall, dass die Reise unentgeltlich angeboten wird, kommt das Reiserecht nicht zur Anwendung. Das Reiserecht regelt vor allem die Rechte und Pflichten des Veranstalters und des Kunden vor, während und nach der Reise. Die Neuregelung des Reiserechts 1994 brachte zwei wesentliche Veränderungen für den Reiseanbieter – die Insolvenzversicherung und die Informationspflicht.

Die Insolvenzversicherung

soll den Kunden vor den Folgen einer Veranstalterinsolvenz während einer Reise schützen. Diese Versicherung müssen alle Veranstalter bis auf folgende Ausnahmen nachweisen:

- Reisen, die nur gelegentlich (bis zwei Reisen im Jahr) und nicht aus kommerziellen Gründen veranstaltet werden;
- Reisen, die nicht länger als 24 Stunden dauern, keine Übernachtung einschließen und nicht mehr als 75,- Euro kosten;
- Reisen, die von juristischen Personen öffentlichen Rechts (Stadt, Gemeinde, Kreis, Land) durchgeführt werden.

Beim Jugendhaus Düsseldorf z. B. kosten entsprechende Sicherungsscheine 0,60 € pro Person und Fahrt, egal wie lange die Maßnahme dauert.

42

Ebenfalls zum Schutz der Reisenden trat im November 1994 die **Informationsverordnung (InfVO) für Reiseveranstalter** in Kraft. Diese gilt nicht, wenn ein Veranstalter Pauschalreisen nur gelegentlich und außerhalb seiner gewerblichen Tätigkeit anbietet. In der InfVO regelt der Gesetzgeber, welche Informationen zu welchem Zeitpunkt dem Kunden vom Reiseveranstalter gegeben werden müssen. Von der genauen Beschreibung der Reise (§1 Prospektangaben, §3 Reisebestätigung, Allgemeine Geschäftsbedingungen) über Pass- und Visum- sowie gesundheitliche Formalitäten (§2 Unterrichtung vor Vertragsschluss) bis hin zur rechtzeitigen Information vor Reisebeginn über Abfahrts- und Ankunftszeiten, örtliche Vertretungen und Reiseversicherungen (§4 Unterrichtung vor Beginn der Reise) sind viele Einzelheiten einer Reise betroffen, so dass es angeraten ist, sich für die Planung und Ausschreibung einer Jugendfreizeit die InfVO zu besorgen und als Checkliste zur Hand zu nehmen.

Veranstalter und Kunden unterliegen per Gesetz (Reisevertrag §§ 651a ff. BGB) bestimmten Rechten und Pflichten, wie z. B. die Bezahlung des Reisepreises durch den Kunden, die Erbringung der Reiseleistungen durch den Veranstalter, die Behandlung von Mängeln durch den Veranstalter, die Kündigung des Reiservertrages durch den Kunden usw. Es empfiehlt sich grundsätzlich mit dem Reiseangebot auch die Reisebedingungen (auch Allgemeine Geschäftsbedingungen) an den Kunden auszuhändigen, in denen zusätzliche zum Vertrag gehörende Vereinbarungen festgehalten sind. Diese sollten unbedingt vorher durch einen versierten Rechtsanwalt geprüft werden. Hierin können nähere Details zum Reisevertrag, zu den Reiseleistungen, zu den Zahlungsmodalitäten, zum Rücktritt und auch zur Mängelhaftung inkludiert werden.

Grundsätzlich sollte aber, wenn es um die Haftung für Mängel aus der Reiseleistung geht, ein ausreichender Versicherungsschutz durch den Veranstalter gewährleistet sein. Hier gibt es keine Ausnahmeregelungen durch das Gesetz. Jeder, der eine Reise im Sinne der §§ 651a

ff. BGB veranstaltet, muss für eventuell aus den Reiseleistungen entstehende Mängel haften. Gegen Haftungsverpflichtungen aber auch gegen Rechtsstreitigkeiten sollten zumindest folgende Versicherungen für die Reise abgeschlossen sein:

- Haftpflicht-Versicherung
- Krankheitskosten-Versicherung (besonders im Ausland)
- Unfall-Versicherung
- Rechtsschutz-Versicherung.

Die Versicherungen schließen sowohl die Teilnehmer als auch die Verantwortlichen einer Ferienfreizeit in ihren Schutz ein. Inwieweit hiermit jegliche Ansprüche abgedeckt sind, ist im Einzelfall zu prüfen. Es hängt eben auch davon ab, wie eine Ferienfreizeit gestaltet ist.

Grundsätzlich empfiehlt sich, eine geplante Freizeit von einem erfahrenen und professionell tätigen Reiseveranstalter durchführen zu lassen. Durch dessen Beauftragung gehen alle Pflichten, die sich aus dem Reisevertrag ergeben, auf den Veranstalter über, der auch in einem möglichen Haftungsfall in Anspruch genommen werden kann.

Der Autor ist Geschäftsführer im Ferienwerk Köln Katholische Jugendreise gGmbH und steht für Fragen und Anregungen zum Thema gerne unter bestgen@ferienwerk-koeln.de zur Verfügung. Die Ausführungen sind im Wesentlichen dem „Handbuch für Freizeitleiterinnen und Freizeitleiter“ entnommen (Verlag Haus Altenberg GmbH Düsseldorf).

Weitere Informationen finden Sie unter www.ferienwerk-koeln.de und www.jugendhaus-duesseldorf.de.

Manfred Bestgen